

II- 4483 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/117-3/78

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 4. Dezember 1978
Stubenring 1
Telephon 57 56 55
Neue Tel.Nr.: 75 00

2090/AB

1978 -12- 07

zu 2131/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Verweigerung von Kassenverträgen für Ärzte in Gruppenpraxen (Nr. 2131/J).

Die anfragenden Abgeordneten beziehen sich auf den Gesundheits- und Umweltschutzplan des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz in dem ausgeführt werde, daß die fachärztliche Betreuung der Bevölkerung angesichts der zunehmenden Spezialisierung und Technisierung nach neuen Organisationsformen verlange, was vor allem durch die Errichtung von Gemeinschafts- und Gruppenpraxen, Ärztehäusern usw. geschehen könne. Dem gegenüber seien aus Kreisen der Ärzteschaft Klagen laut geworden, daß Ärzte im Rahmen einer Gruppenpraxis keine Kassenverträge erhielten. In diesem Zusammenhang werden folgende Fragen gestellt:

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß Ärzte, die in einer Gruppenpraxis tätig sein wollen, keine Kassenverträge erhalten?
- 2) Wenn ja, was werden Sie unternehmen, daß hinkünftig Ärzte, die in einer Gruppenpraxis arbeiten, auch die Möglichkeit haben, einen Kassenvertrag zu erhalten?
- 3) Welche Überlegungen sprechen für den Ausschluß von Ärzten, die in einer neuen Organisationsform tätig sind, vom Kassenvertrag?

In Beantwortung dieser Anfragen beehre ich mich, folgendes mitzuteilen: Nach den Bestimmungen der §§ 338 ff ASVG und den gleichartigen Bestimmungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen werden die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu ihren Vertragspartnern durch privatrechtliche Verträge geregelt, die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. dem betreffenden Sozialversicherungsträger auf der einen Seite und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der betreffenden Landesärztekammer auf der anderen Seite abzuschließen sind. Auf Grund dieser Bestimmungen kommt mir als Bundesminister für soziale Verwaltung keine Vollzugskompetenz beim Abschluß derartiger Verträge zu.

Wie mir auf meine Anfrage der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger berichtet hat, sehen die zwischen dem Hauptverband und den Landesärztekammern abgeschlossenen Gesamtverträge keinerlei Einschränkung hinsichtlich einer vertragsärztlichen Tätigkeit in Apparate- bzw. Ordinationsgemeinschaften oder in Ärztehäusern vor. Nahezu in allen Bundesländern gebe es bereits derartige Zusammenschlüsse, wo Ärzte verschiedener Fachrichtungen mit Kassenverträgen gemeinsam wirken. Daraus ergebe sich, daß für die Beurteilung, ob ein Arzt einen Vertrag erhalte, nicht die Organisationsform entscheidend sei. Entscheidend sei vielmehr die Prüfung des Bedarfes dahingehend, ob eine ausreichende und ausgewogene Versorgung der Anspruchsberechtigten sichergestellt werde. Nach diesem Gesichtspunkt werde auch die regionale Verteilung der Vertragsärzte auf Landesebene einvernehmlich zwischen Krankenversicherungsträgern und Landesärztekammern durchgeführt. Die Meinung, daß die Ablehnung eines Vertragsabschlusses von einer bestimmten Betriebsform abhängig sei, entspreche nicht den Tatsachen.

Seitens der anfragenden Abgeordneten wurden keine konkreten Fälle genannt, die eine Überprüfung im Einzelfall möglich machen würden.

